

BGer U 415/00 vom 8. Februar 2001

Bundesgericht, 2001-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_415_00

FR: TF U 415/00 du 8 février 2001

IT: TF U 415/00 del 8 febbraio 2001

Regeste

Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

In formellrechtlicher Hinsicht rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und der Officialmaxime durch SUVA und Vorinstanz. a) Zur Rüge der Gehörsverletzung wird vorgebracht, die SUVA stütze ihren Entscheid auf Gutachten, die vom Haftpflichtversicherer in Auftrag gegeben worden seien und habe die Mitwirkungsrechte des Beschwerdeführers nicht beachtet, indem sie ihm nicht Gelegenheit gegeben habe, zu den Gutachten Stellung zu nehmen und Ergänzungsfragen anzubringen. Es liege ein schwerwiegender Verfahrensmangel vor, welcher praxisgemäss nicht geheilt werden könne. Die Ausführungen in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde sind insofern aktenwidrig, als das Gutachten des ZMB im Einvernehmen mit dem damaligen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in Auftrag gegeben und ihm der Fragenkatalog zur Stellungnahme unterbreitet worden war. Das Gutachten vom 1. Februar 1999 wurde dem Rechtsvertreter zur Kenntnis gebracht; am 22. April 1999 fand eine Besprechung zwischen dem Beschwerdeführer, seinem Vertreter und der SUVA statt, anlässlich welcher die SUVA über den vorgesehenen Fallabschluss orientierte und der Rechtsvertreter den sofortigen Erlass einer Verfügung verlangte. Von einer Verletzung der von der SUVA nach Art. 96 UVG in Verbindung mit Art. 19 VwVG und Art. 57 ff. BZP zu wahrenen Mitwirkungsrechte kann unter diesen Umständen nicht die Rede sein. Eine Gehörsverletzung liegt auch bezüglich des vom Haftpflichtversicherer in Auftrag gegebenen Aktengutachtens von Dr. med. R. _____ vom 10. Februar 1996 nicht vor. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hatte von diesem Gutachten Kenntnis und Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen und ergänzende Beweisanträge zu stellen. Die Parteirechte, wie sie beim Beizug von Gutachten aus anderen Verfahren zu beachten sind, blieben ihm damit gewahrt (vgl. BGE 125 V 332 ff.). b) Zur geltend gemachten Verletzung der Officialmaxime (gemeint wohl: des Untersuchungsgrundsatzes) ist festzustellen, dass Beweisanträgen nur so weit Folge zu leisten ist, als sie sich auf entscheidwesentliche Tatsachen beziehen, die nicht ausreichend geklärt sind. Beweisanträge können abgelehnt werden, wenn von vorneherein feststeht, dass der angebotene Beweis keine weitere Abklärung herbeizuführen vermag. Eine in diesem Sinne antizipierte Beweiswürdigung verstösst gemäss ständiger Rechtsprechung nicht gegen den Untersuchungsgrundsatz und das rechtliche Gehör (BGE 122 V 162 Erw. 1d mit Hinweisen). Wenn die Vorinstanz davon abgesehen hat, den vom Beschwerdeführer zur Edition beantragten Bericht des Chiropraktors beizuziehen und ein Gutachten bei einem Manualmediziner in Auftrag zu geben, hat sie nicht gegen den Untersuchungsgrundsatz und das Gehörsrecht verstossen,

weil hievon keine entscheidungswesentlichen neuen Tatsachen zu erwarten gewesen wären, wie sich aus dem Folgenden ergibt.

E. 2

a) Im vorinstanzlichen Entscheid werden die für die Leistungspflicht des Unfallversicherers geltenden Voraussetzungen und die für die Beurteilung des natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen dem Unfallereignis und dem Gesundheitsschaden geltenden Regeln zutreffend dargelegt, sodass darauf verwiesen wird (vgl. auch BGE 122 V 416 Erw. 2a, 121 V 49 Erw. 3a, 119 V 337 Erw. 1, je mit Hinweisen; ferner BGE 123 V 139 Erw. 3c). b) Die Vorinstanz gelangt aufgrund der medizinischen Akten zum Schluss, dass der Beschwerdeführer beim Unfall vom 29. September 1993 eine schleudertraumaähnliche Verletzung (Distorsion der HWS, Kopfanprall mit Abknickung der HWS) erlitten hat. Die SUVA bestreitet dies mit der Begründung, dass eine schleudertraumaäquivalente Verletzung nach der Rechtsprechung einen Kopfanprall mit Abknickung der HWS voraussetze, was im vorliegenden Fall nicht ausgewiesen sei. Hiezu ist festzustellen, dass das Eidgenössische Versicherungsgericht einen dem Schleudertrauma äquivalenten Mechanismus wiederholt angenommen hat, wenn es beim Unfall zu einem Kopfanprall mit Abknickung der HWS gekommen ist (SVR 1995 UV Nr. 23 S. 67 Erw. 2; nicht veröffentlichte Urteile S. vom 30. Oktober 1995 [U 133/95] und K. vom 7. September 1995 [U 116/94]). Dass eine schleudertraumaähnliche Verletzung unter Umständen auch in andern Fällen, beispielsweise bei einem Sturz mit Abknickung der HWS, angenommen werden kann, wurde damit nicht ausgeschlossen. Ob es sich im vorliegenden Fall um eine schleudertraumaähnliche Verletzung handelt, bedarf indessen keiner näheren Prüfung. Entscheidend ist, dass - wie noch zu zeigen sein wird - die zum typischen Beschwerdebild eines Schleudertraumas der HWS gehörenden Beeinträchtigungen (vgl. hiezu BGE 117 V 360 Erw. 4b) zwar teilweise gegeben sind, im Vergleich zur ausgeprägten psychischen Problematik aber ganz in den Hintergrund treten, weshalb die Adäquanzbeurteilung nicht nach den für Schleudertraumen der HWS, sondern nach den für psychische Unfallfolgen geltenden Kriterien zu geschehen hat (BGE 123 V 99 Erw. 2a). c) Im polydisziplinären Gutachten des ZMB vom 1. Februar 1999 werden als dauerhafte objektivierbare Beschwerden zervikal-nuchale Nacken-Kopfschmerzen sowie laterale Schultergürtel- und Becken-Gesässschmerzen links genannt; des Weiteren besteht eine Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion sowie eine Trochlearisparese links und eine Akkomodationsschwäche der Augen beidseits. Laut Gutachten ergeben sich aus den somatischen Befunden keine Einschränkungen in den bisherigen Tätigkeiten als Bäcker/Konditor und als Inhaber eines Bogensportgeschäftes; dagegen besteht aufgrund der bestehenden psychischen Störungen eine Arbeitsunfähigkeit, welche bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit auf 25 % und bei selbstständiger Erwerbstätigkeit auf 30 % geschätzt wird. Nach Auffassung der Gutachter sind die somatischen Befunde mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf den Unfall zurückzuführen, während bei den psychischen Störungen der Unfall mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als Auslöser einer psychopathologischen Entwicklung bei vorbestandener neurotischer Persönlichkeitsstruktur zu betrachten ist. Die Persönlichkeitsstruktur hat zusammen mit dem Unfall zu einer psychopathologischen Entwicklung geführt, die für die bestehende Einschränkung der Arbeitsfähigkeit ausschliesslich verantwortlich ist. Der Bericht des ZMB entspricht in jeder Hinsicht den für medizinische Gutachten in der Sozialversicherung geltenden Anforderungen (BGE 122 V 160 Erw. 1c mit Hinweisen). Er wurde in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben, beruht auf umfassenden Untersuchungen, ist eingehend

begründet und vermag in der medizinischen Beurteilung und den Schlussfolgerungen zu überzeugen, weshalb darauf abgestellt werden kann. Gestützt auf das Gutachten ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass in dem für die Beurteilung massgebenden Zeitpunkt des Einspracheentscheids (BGE 116 V 248 Erw. 1a) keine erheblichen organischen Unfallfolgen mehr bestanden haben und die noch vorhandenen Beschwerden und Beeinträchtigungen im Wesentlichen psychisch bedingt sind. Zu einer andern Beurteilung besteht auch im Lichte der übrigen Arztberichte kein Anlass. Bei der kreisärztlichen Abschlussuntersuchung vom 27. August 1997 hatte der Beschwerdeführer selber angegeben, es gehe ihm in physischer Hinsicht ordentlich und er habe nur phasenweise meist geringe Beschwerden in der Hüfte und im Beckenbereich sowie im Nacken mit gelegentlichen Ausstrahlungen in den rechten Arm. Der Kreisarzt stellte auf somatischer Ebene einen guten Zustand mit geringfügigen Muskelverspannungen, aber ohne wesentliche Funktionseinschränkungen fest. Eine Besserung war auch hinsichtlich der therapierten neuropsychologischen Defizite festzustellen. Nachdem anlässlich des ersten Aufenthaltes in der Rehabilitationsklinik B._____ vom 8. Dezember 1993 bis 26. Januar 1994 eine leichte bis mittelschwere Hirnfunktionsstörung festgestellt worden war, zeigte sich bei der Untersuchung vom 28. Juni 1996 noch eine leichte und bei derjenigen vom 17. Februar 1998 lediglich noch eine minimale bis leichte Störung, welche zudem hauptsächlich reaktiv bzw. stressbedingt war (Berichte vom 1. Februar 1994, 3. Juli 1996 und 18. Februar 1998). Aus den medizinischen Akten geht sodann hervor, dass schon kurz nach dem Unfall psychische Störungen aufgetreten sind, welche sich in der Folge - teilweise auch in Zusammenhang mit einer schwierigen ehelichen Situation, die Ende 1998 zur faktischen Trennung und am 27. Oktober 1999 zur Scheidung der Ehe geführt hat - verstärkt haben. Nachdem schon Dr. med. Briellmann im Aktengutachten vom 10. Februar 1996 eine überwiegend psychische Genese der bestehenden Beeinträchtigungen vermutet hatte, gelangte auch die Rehabilitationsklinik B._____ im Bericht vom 18. Februar 1998 zum Schluss, dass am heutigen Beschwerdebild eine (vorwiegend reaktiv bedingte) Persönlichkeitsstörung im Vordergrund stehe. Aufgrund dieser im Wesentlichen übereinstimmenden Arztberichte ist die Adäquanz des Kausalzusammenhangs nicht nach den für Schleudertraumen der HWS, sondern nach den für psychische Unfallfolgen geltenden Kriterien zu prüfen (BGE 123 V 99 Erw. 2a). Weiterer Abklärungen, wie sie der Beschwerdeführer bezüglich der natürlichen Kausalität der psychischen Störungen beantragt, bedarf es nicht. Denn selbst wenn das psychische Leiden als ausschliesslich unfallbedingt zu betrachten wäre, fehlt es an der vorausgesetzten Adäquanz des Kausalzusammenhangs, wie nachfolgend darzulegen ist.

E. 3

a) Nach der bisherigen Rechtsprechung ist der hier zur Diskussion stehende Unfall dem mittleren Bereich zuzuordnen (vgl. RKUV 1999 Nr. U 330 S. 122 ff. sowie den vergleichbaren Sachverhalt im nicht veröffentlichten Urteil S. vom 22. Dezember 1993 [U 3/92], zusammengefasst in RKUV 1995 Nr. U 221 S. 111 u. 113). Die Adäquanz des Kausalzusammenhangs wäre praxisgemäss daher zu bejahen, wenn ein einzelnes der unfallbezogenen Beurteilungskriterien in besonders ausgeprägter Weise oder mehrere der nach der Rechtsprechung massgebenden Kriterien erfüllt wären (BGE 115 V 140 Erw. 6c/bb). b) Dem Unfallereignis vom 29. September 1993 kann zwar eine gewisse Eindrücklichkeit nicht abgesprochen werden, eine besondere Eindrücklichkeit oder besonders dramatische Begleitumstände sind jedoch nicht gegeben. Sowohl vom eingetretenen Schaden als auch den erlittenen Verletzungen her hat es sich nicht um eine

heftige Kollision gehandelt. Der Beschwerdeführer hat im Anschluss an den Unfall nie über traumatische Reaktionen oder Belastungssymptome berichtet. Er hat beim Unfall keine schweren Verletzungen oder Verletzungen besonderer Art erlitten. Die Behandlung beschränkte sich auf eine physikalische, chiropraktische und neuropsychologische Therapie. Bereits im Austrittsbericht vom 1. Februar 1994 hatte die Rehabilitationsklinik B. _____ eine Weiterführung der Physiotherapie als nicht erforderlich bezeichnet, auch wenn später zeitweise wieder entsprechende Massnahmen durchgeführt wurden. Die chiropraktische Behandlung wurde wegen zunehmender Beschwerden nach wenigen Tagen wieder eingestellt. Während längerer Zeit stand der Beschwerdeführer in neuropsychologischer Behandlung bei Dr. phil. W. _____, Z. _____. Die festgestellten Störungen waren jedoch zunehmend psychisch bedingt und haben insoweit bei der Adäquanzbeurteilung ausser Acht zu bleiben. Dies gilt auch für die ab Herbst 1998 bei Dr. med. S. _____, W. _____, erfolgte Psychotherapie, welche zudem vorab in Zusammenhang mit den ehelichen Problemen stand. Von einer ungewöhnlich langen Dauer der ärztlichen Behandlung kann unter diesen Umständen nicht die Rede sein. Ebenso wenig ist das Kriterium der körperlichen Dauerschmerzen erfüllt. Soweit noch körperliche Beschwerden bestehen, sind sie nach den eigenen Angaben des Beschwerdeführers nicht von hoher Intensität und treten nur zeitweise auf. Dass nie eine völlige Beschwerdefreiheit bestanden hat, genügt entgegen den Ausführungen in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht zur Annahme körperlicher Dauerschmerzen. Es liegt sodann keine ärztliche Fehlbehandlung vor, welche die Unfallbehandlung erheblich verschlimmert hätte. Ob, wie der Beschwerdeführer geltend macht, die manualmedizinische Behandlung durch den Chiropraktor kontraindiziert war, kann dahingestellt bleiben, weil daraus wohl eine vorübergehende Verstärkung der Beschwerden, jedoch keine längerdauernde und erhebliche Verschlimmerung der Unfallfolgen entstanden ist. Die Vorinstanz hat demzufolge nicht gegen den Untersuchungsgrundsatz und das rechtliche Gehör verstossen, wenn sie in antizipierter Beweiswürdigung von der beantragten Einholung ergänzender Arztberichte hinsichtlich der geltend gemachten Fehlbehandlung abgesehen hat. Nicht erfüllt ist auch das Kriterium eines schwierigen Heilungsverlaufs und erheblicher Komplikationen. Was schliesslich Grad und Dauer der physisch bedingten Arbeitsunfähigkeit betrifft, ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass der Beschwerdeführer nach der stationären Behandlung in der Rehabilitationsklinik B. _____ im Frühjahr 1994 aus somatischer Sicht zumindest teilweise wieder arbeitsfähig war. Er hat die Arbeit im März 1994 denn auch teilzeitlich wieder aufgenommen. Nach Auffassung von Dr. med. R. _____ hätte er spätestens ein Jahr nach dem Unfall wieder voll erwerbstätig sein können. Wenn er in der Folge keine entsprechende Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, so ist dies auf die berufliche Neuausrichtung zurückzuführen, welche nicht überwiegend wegen der organischen Unfallfolgen erforderlich war. Soweit der Beschwerdeführer in der nach Abbruch der Umschulung aufgenommenen selbstständigen Erwerbstätigkeit als Geschäftsinhaber beschränkt ist, sind hierfür die psychische Beeinträchtigung (Anpassungsstörung mit depressiver Reaktion) sowie die teilweise noch bestehenden, ebenfalls überwiegend psychisch bedingten neuropsychologischen Störungen ausschlaggebend, weshalb die daraus resultierende Arbeitsunfähigkeit bei der Adäquanzbeurteilung nicht berücksichtigt werden kann. Da somit keines der nach der Rechtsprechung massgebenden Kriterien als erfüllt gelten kann, haben SUVA und Vorinstanz den Anspruch auf weitere Leistungen zu Recht verneint. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es

werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 8. Februar 2001 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts
Der Präsident der II. Kammer: i.V. Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.